

Wir werden immer wieder mal auf die sogenannte „Präimplantationsdiagnostik“ angesprochen. Unten dazu nun ein aktuelles Grundsatzurteil. Wir stellen diesen Artikel einzig zu Informationszwecken und nicht als Empfehlung auf unsere Homepage. Die ethischen Grundsatzfragen, die jede Familie zu beantworten hat, sind durch das Urteil nicht berührt.

---



06.07.2010, 16:07

Quelle: [http://www.focus.de/gesundheit/baby/news/urteil-gentests-an-embryonen-nicht-straftbar\\_aid\\_527361.html](http://www.focus.de/gesundheit/baby/news/urteil-gentests-an-embryonen-nicht-straftbar_aid_527361.html)

Urteil

## Gentests an Embryonen nicht strafbar

**Der Bundesgerichtshof hat entschieden: Die Präimplantationsdiagnostik, also die Untersuchung von Embryonen auf Erbkrankheiten außerhalb des Mutterleibs, verstößt nicht gegen das Embryonenschutzgesetz.**

Paare, die sich ein Kind wünschen, obwohl es Erbkrankheiten in ihrer Familie gibt, stecken in einem Dilemma. Wird die Frau auf natürlichem Weg schwanger, riskieren die Eltern, dass ihr Kind mit der Anlage zur Krankheit auf die Welt kommt, zum Beispiel mit dem Gen für Brustkrebs oder Mukoviszidose. Abhilfe kann die moderne Fortpflanzungsmedizin schaffen: Die Präimplantationsdiagnostik (PID) untersucht den im Reagenzglas entstandenen Embryo, bevor er der Frau eingepflanzt wird. Der Mediziner pflanzt danach nur gesunde befruchtete Eizellen ein und vernichtet diejenigen mit einem Defekt. Doch diese Selektion ist nach dem Embryonenschutzgesetz in Deutschland nicht erlaubt – allerdings auch nicht glasklar verboten, wie die Befürworter der PID argumentieren. Denn der Begriff „Präimplantationsdiagnostik“ kommt im Gesetzestext nicht vor.



Mikroskopische Aufnahme einer menschlichen Eizelle

dpa

### Selbstanzeige, Freispruch, Revision

Um hier Rechtssicherheit zu schaffen, eröffnete ein Berliner Arzt durch Selbstanzeige einen Rechtsstreit, der nun vor dem Bundesgerichtshof endet. Der Gynäkologe hatte in den Jahren 2005 und 2006 für drei Paare mit erblicher Vorbelastung Embryos aus einer künstlichen Befruchtung untersucht. Eine der Frauen hatte bereits eine behinderte Tochter, eine andere drei Fehlgeburten hinter sich, die auf eine genetische Störung zurückgingen. Der Arzt setzte gesunde befruchtete Eizellen ein und ließ diejenigen mit genetischem Defekt absterben.

Das Landgericht Berlin sprach den Arzt im Jahr 2009 frei. Es argumentierte, dass es lediglich verboten sei, Eizellen zu befruchten, um diese dann ausdrücklich nicht einer Frau einzupflanzen, sondern anderweitig zu verwenden, beispielsweise zu Forschungszwecken. Im Juristendeutsch des Embryonenschutzgesetzes lautet der Passus: „... zu einem nicht seiner Erhaltung dienenden Zweck“. Der Arzt habe die Embryonen aber untersucht, um sie zu implantieren und eine gesunde Schwangerschaft herbeizuführen. Da die Staatsanwaltschaft gegen dieses Urteil in Revision ging, musste schließlich der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in Leipzig klären, ob eine PID zur Untersuchung von Embryonen außerhalb des Mutterleibs rechtmäßig und mit dem Embryonenschutzgesetz vereinbar ist.

### **Unterschiedliche Regelungen in Europa**

In vielen anderen europäischen Ländern gilt eine großzügigere Handhabung der Präimplantationsdiagnostik. Großbritannien gestattet die PID in den ersten 14 Tagen nach der Befruchtung, um Chromosomendefekte oder schwere Krankheiten zu erkennen. Portugal und Schweden erlauben die Untersuchung ohne spezifische Regelung. Belgien, Frankreich, Norwegen, Spanien oder Dänemark gestatten sie unter strengen Voraussetzungen, etwa der Fallbeurteilung durch eine Ethikkommission. In den Niederlanden ist explizit lediglich die Selektion nach Geschlecht verboten.

Die holländische Regelung spricht auch schon die größte Sorge der PID-Kritiker an: nämlich dass sich die Untersuchung nicht auf gravierende gesundheitliche Probleme beschränken lässt, sondern dadurch Menschen nach Maß gezüchtet werden, die sogenannten Designer-Babys.

Auf diesem Weg befinden sich die USA bereits. Dort gibt es keinen für alle Bundesstaaten verbindlichen Embryonenschutz. Die PID gilt als legitimes Verfahren auch für eine Selektion ohne medizinische Notwendigkeit, etwa die Wahl des Geschlechts.

pap/dpa, ddp